

30.04.04

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten, die in den Fluggastdatensätzen (PNR) enthalten sind, welche dem United Bureau of Customs and Border Protection (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) übermittelt werden

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202394 - vom 22. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 31. März 2004 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten, die in den Fluggastdatensätzen (PNR) enthalten sind, welche dem United Bureau of Customs and Border Protection (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) übermittelt werden (2004)2011(INI)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 25, sowie auf die Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen²,
- in Kenntnis des Entwurfs einer Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten, die in den Fluggastdatensätzen (PNR) enthalten sind, welche dem United Bureau of Customs and Border Protection (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) übermittelt werden (C5-0124/2004),
- in Kenntnis der Stellungnahmen, die die nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe am 29. Januar 2004 und der nach Artikel 31 der genannten Richtlinie eingesetzte Ausschuss am 17. Februar 2004 abgegeben haben,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 95/46/EG über den Schutz personenbezogener Daten³,
- unter Hinweis auf den Standpunkte, den die nationalen Parlamente in dieser Frage vertreten haben,
- in Kenntnis der Stellungnahme des belgischen Ausschusses für den Schutz personenbezogener Daten zu zwei Fällen, die die Übermittlung von personenbezogenen Daten einiger Fluggäste auf Transatlantikflügen – unter ihnen ein Mitglied des Europäischen Parlaments – durch drei Fluggesellschaften betreffen; in dieser Stellungnahme wird bestätigt, dass gegen das einzelstaatliche und das europäische Recht im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verstoßen wurde; in Kenntnis der Erklärung des Rates, dass die amerikanischen Maßnahmen möglicherweise im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten stehen (2562. Treffen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" – Brüssel, 23. Februar 2004); in Kenntnis des internen Dokuments der Kommission, in dem erneut auf das Bestehen dieses Konflikts hingewiesen wird; unter Hinweis darauf, dass das

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

² ABl. L 220 vom 29.7.1989. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/1999 (ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 1).

³ P5-TA(2004)0141.

Europäische Parlament den offenkundigen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verurteilt und auf die gewichtige Verantwortung der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Einrichtungen zum Schutz personenbezogener Daten hingewiesen hat,

- gestützt auf Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹,
 - gestützt auf Artikel 88 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass die Regierung der USA von den in Europa tätigen Fluggesellschaften in Anwendung des „Transport Security Act“ und dessen Durchführungsbestimmungen wie der „Aviation Security Screening Records“² fordert, ihr Zugang zu den im so genannten Passenger Name Record (PNR) enthaltenen Fluggastdaten zu gewähren, um im Vorfeld die potenzielle Gefahr zu ermitteln, die jeder Fluggast darstellen könnte, und dafür zu sorgen, dass jeder Terrorist oder Schwerverbrecher identifiziert und festgenommen oder ihm die Einreise in die USA verweigert wird,
- B. in der Erwägung, dass dieser Zugang einen klaren Rechtsrahmen erfordert, wenn er nach den einzelstaatlichen und europäischen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gestattet werden soll, und dass sich weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten noch die Einrichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, die über Zwangsbefugnisse verfügen, dafür eingesetzt haben, dass die Rechtsvorschriften angewendet werden,
- C. unter Hinweis darauf, dass es sich bei den Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record - PNR) um eine Datei handelt, die eine Reihe von im Rahmen des Flugverkehrs erhobenen kommerziellen Auskünften enthält, die insbesondere Folgendes betreffen:
- a) die Daten, die es ermöglichen, sowohl den Fluggast zu identifizieren als auch die Personen, die ihn begleiten und diejenigen, die gegebenenfalls die Buchung für ihn beantragt haben, das Büro oder der Angestellte, das bzw. der gegebenenfalls ein Ticket reserviert und/oder ausgestellt hat, usw.,
 - b) die Daten über die Reise, für die der Flugschein ausgestellt wurde, aber auch über alle anderen Strecken, die die gesamte Reise betreffen und sich gegebenenfalls aus mehreren Etappen, also aus mehreren Tickets, zusammensetzen,
 - c) die Daten betreffend die Zahlungsmodalitäten, die Nummer der Kreditkarte, die besonderen Bedingungen für besondere Gruppen (Vielflieger, Angehöriger einer speziellen Gruppe), die E-mail-Adressen sowie die privaten und/oder beruflichen Postanschriften und Telefonnummern, die zum Zeitpunkt der Reservierung angegeben wurden, die zu kontaktierenden Personen usw.,

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² FEDERAL REGISTER 68 FR 2101 "TSA intends to use this system of record to facilitate TSA's passenger and aviation security screening program under the Aviation and Transportation Security Act. TSA intends to use the CAPPS II system to conduct risk assessments to ensure passenger and aviation security."

- d) die Angaben über eine besondere Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand der Person, ihren Ernährungsgewohnheiten usw.
- e) die besonderen Bemerkungen des Personals der Fluggesellschaft,
- f) gegebenenfalls die Einzelheiten der Reservierung für die Anmietung eines Wagens und eines Hotelzimmers,

D. in der Erwägung, dass die PNR-Daten bis heute je nach den von jeder Fluggesellschaft angewandten Geschäftspraktiken variieren und über Reservierungszentren weiterverarbeitet werden und dass die Fluggesellschaften daher geeignete Programme ausarbeiten müssten, um die Daten herauszufiltern, die rechtens übermittelt werden dürfen,

Grundsätze über den Datenschutz von europäischer Seite

E. in der Erwägung, dass nach Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs¹ eine Einmischung in die Privatsphäre nur dann für zulässig erachtet wird, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist², wenn sie notwendig ist³ in einer demokratischen Gesellschaft⁴ bei der Verfolgung legitimer Ziele und wenn kein

¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteile Amman/Schweiz vom 16. Februar 2000, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 2000-II, § 65 und Rotaru/Rumänien vom 4. Mai 2000, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 2000-V, § 43).

² Die Bezugnahme auf ein Gesetz ist umso mehr gerechtfertigt, wenn es sich um den Schutz eines Grundrechts handelt, der nicht durch Verwaltungsmaßnahmen oder einfache Durchführungsbestimmungen gewährleistet werden kann. Ein „Gesetz“ muss im Übrigen einerseits genau genug formuliert sein, damit die Adressaten der entsprechenden Bestimmungen ihr Verhalten darauf abstimmen können und andererseits der aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgeleiteten Erfordernis der Vorhersehbarkeit entsprechen (siehe insbesondere Europ. Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil Rekvényi/Ungarn vom 20. Mai 1999, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1999-III, § 34). Im vorliegenden Fall muss es ebenfalls ausdrückliche und ausführliche Bestimmungen über die Personen enthalten, die befugt sind, die Unterlagen einzusehen, sowie über die Art der Unterlagen, das anzuwendende Verfahren und die mögliche Weiterverwendung der auf diese Art und Weise erhaltenen Informationen (siehe Urteil EGMR Rotaru/Rumänien, 4. Mai 2000).

³ Der Begriff der Notwendigkeit setzt ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis voraus, sowie die Tatsache, dass die getroffene Maßnahme im Verhältnis zum legitimen angestrebten Ziel steht (siehe insbesondere EGMR, Urteil Gillow/Vereinigtes Königreich vom 24. November 1986, Reihe A n_ 109, § 55) und dass der Gesetzgeber in dieser Hinsicht über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt, dessen Umfang nicht nur von der Zweckbestimmtheit abhängt, sondern ebenfalls vom Wesen der Einmischung (siehe EGMR, Urteil Leander/Schweden vom 26. März 1987, Reihe A n_ 116, § 59).

⁴ Das Kriterium der demokratischen Gesellschaft zielt auf die Beziehungen zwischen Behörden und Bürgern ab und ist umso stärker dort als präsent zu betrachten, wo die Bürger die Institutionen kontrollieren als im umgekehrten Fall. Selbstverständlich ist es unabhängig von der Art dieser Beziehungen in jeder Demokratie von wesentlicher Bedeutung, mit besonderer Sorgfalt jede Form der systematischen Sammlung und Speicherung von Daten zu bewerten, insbesondere in den Fällen, in denen diese Daten Personen betreffen, die keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

Missverhältnis¹ im Hinblick auf das verfolgte Ziel besteht,

- F. in dem Bewusstsein, dass es in der Europäischen Union zum jetzigen Zeitpunkt keine Rechtsgrundlage gibt, um die kommerziellen PNR-Daten zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit zu nutzen, und dass eine solche Rechtsgrundlage unerlässlich ist, um eine Änderung des Bestimmungszwecks zu ermöglichen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, und um die Verwendung dieser Daten zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit zu erlauben,
- G. unter Hinweis darauf, dass eine solche Rechtsgrundlage die zu erhebenden Daten, die für ihre Verarbeitung einzuhaltenden Bestimmungen und die Zuständigkeiten der einzelnen Beteiligten (Fluggäste, Fluggesellschaften und Behörden) klar definieren muss,
- H. unter Hinweis darauf, dass der Rat vor Kurzem das Verhandlungsmandat für die Kommission im Hinblick auf ein internationales Übereinkommen in dieser Angelegenheit gebilligt hat,

...und von Seiten der Vereinigten Staaten...

- I. andererseits unter Hinweis darauf, dass der Schutz der Privatsphäre in den USA in dem Vierten Verfassungszusatz (Fourth Amendment) zwar erwähnt wird, jedoch nicht als Grundrecht gilt, sondern
 - a) durch spezifische Bestimmungen (die jedoch nicht den Verkehrssektor betreffen) und das Gesetz zur Informationsfreiheit (Freedom of Information Act) geregelt ist, und
 - b) lediglich den Bürgern der USA und den sich rechtmäßig im Land aufhaltenden Personen das Recht auf Datenschutz und insbesondere das Recht auf Zugang und Berichtigung der ausschließlich von den Bundesbehörden verwahrten Daten gewährt (Privacy Act von 1974),
 - c) und derzeit somit weder einen Rechtsschutz für die Daten nichtamerikanischer und insbesondere europäischer Fluggäste gibt noch die Möglichkeit besteht, Rechtsbehelfe gegen möglichen Missbrauch bei den die Reisefreiheit einschränkenden Maßnahmen einzulegen,

Rechtliche Auswirkungen einer Angemessenheitsentscheidung gemäß Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG

- J. in dem Bewusstsein der Tatsache, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf einer Entscheidung
 - a) eine reine Durchführungsmaßnahme zur Richtlinie 95/46/EG ist, die nicht dazu führen darf, dass die durch die Richtlinie 95/46/EG innerhalb der Europäischen Union

¹ Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit betrifft alle Parameter für die Datenverarbeitung (z.B. zu welchem Zeitpunkt werden die Daten übermittelt, welche Daten werden übermittelt, an wen, zu welchem Zweck, Dauer der Verwahrung, Dauer der Ausnahme). Im Rahmen des Europarechts müssen diese Bewertungen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Subsidiarität, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union bestimmen, erfolgen. Dies ist umso notwendiger in einem Fall, in dem den Mitgliedstaaten durch einen Rechtsakt eines Organs die Möglichkeit der Einmischung vorenthalten würde.

gewährleisteten Standards des Datenschutzes gesenkt werden,

- b) sich sowohl in den Vereinigten Staaten (wo die „Verpflichtungen“ von Seiten der USA nicht in allen Fällen rechtliche Wirkungen haben) als auch in Europa (wo bisher noch keine spezifische Rechtsgrundlage angenommen wurde, damit die PNR-Daten rechtmäßig an staatliche Behörden weitergeleitet werden können) auf eine bisher noch völlig unklare Rechtslage bezieht,
 - c) den Mitgliedstaaten, die derzeit dafür zuständig sind, den Schutz der Personen im Zusammenhang mit PNR-Daten zu gewährleisten, bei seiner Annahme praktisch jede Möglichkeit nimmt, die Übermittlung zu blockieren, um die Rechte ihrer Bürger zu gewährleisten,
- K. in dem Bedauern, dass die Kommission während des ganzen Jahres 2003 die wiederholten Aufforderungen des Europäischen Parlaments und der Datenschutzbehörden nicht beachtet hat:
- a) die Daten zu bestimmen, die rechtens und ohne Risiko (siehe die Liste mit den 19 Datenelementen, die am 13. Juni 2003 von der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG¹ vorgeschlagen wurde) übermittelt werden können,
 - b) das von den USA ohne Rechtsgrundlage und ohne Filter für sensible Daten oder für nichttransatlantische Flüge eingesetzte „PULL“-Verfahren unverzüglich durch das „PUSH“-Verfahren zu ersetzen, das es jeder Fluggesellschaft erlaubt, nur die legitimen Daten und diese nur im Zusammenhang mit Flügen in die USA zu übermitteln,
 - c) eine internationale Vereinbarung mit diesem Land auszuhandeln, die echte Garantien für die Reisenden vorsieht oder zumindest den gleichen Schutz, der den Bürgern der USA gewährleistet wird,
- L. sich den meisten Vorbehalten anschließend, die die in der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG zusammengetretenen Datenschutzbehörden einstimmig vorgebracht haben, insbesondere am 29. Januar 2004²,
1. erklärt, dass die „Entscheidung der Kommission vom [...] über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten, die in den Fluggastdatensätzen (PNR) enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) übermittelt werden“ seiner Auffassung nach über die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, da

¹ Die Daten sollten folgende Informationen beinhalten: „PNR record locator code“, Datum der Reservierung, voraussichtliche Reisedaten, Name des Reisenden, andere im PNR vorhandene Namen, Reiseroute, Kennungen für Gratisflugscheine, einfache Flugscheine, „ticketing field information“, „ATFQ (Automatic Ticket Fare Quote)-Daten, Nummer des Flugscheins, Ausstellungsdatum, „no show history“, Zahl der Gepäckstücke, Nummern der Gepäcketiketten, „go show information“, Zahl der Gepäckstücke auf jedem Segment, Upgrades auf eigene/sonstige Veranlassung, Einzelheiten der Änderungen bei den PNR-Daten und betreffend die obenstehend genannten Aspekte.

² http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/doc/wpdocs/2004/wp87_fr.pdf

Rechtsgrundlage und Form

1.1. der Entwurf einer Entscheidung (weder jetzt noch in Zukunft)

- a) eine **Rechtsgrundlage** sein kann, mit der in der Europäischen Union die Zweckbestimmung der PNR-Daten geändert und die vollständige oder teilweise Übermittlung¹ an Dritte durch die Fluggesellschaften ermöglicht werden kann, jedoch durchaus zu einer Senkung der durch die Richtlinie 95/46/EG geschaffenen Datenschutzstandards innerhalb der Europäische Union oder zur Schaffung neuer Standards im Einvernehmen mit Drittstaaten führen kann,
- b) eine internationale Vereinbarung sein kann, in Anwendung derer die Kommission der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet wäre, die Übermittlung dieser Daten zu genehmigen; es ist im Übrigen zu bedauern, dass die zweideutige Formulierung einiger Klauseln der Entscheidung und der als Anhang beigefügten Verpflichtungserklärung (beispielsweise über die Dauer, die Kontrollmechanismen, die Fälle der Aussetzung oder der Rücknahme der Entscheidung, die Bedingungen in Bezug auf die Einmischung der Mitgliedstaaten usw.), die falsche Vermutung nahe legen könnte, dass sich aus diesem Text Verpflichtungen ergeben, welche aber durch die Bestimmung in Absatz 47 ausdrücklich ausgeschlossen werden, wo es heißt: „durch diese Verpflichtungserklärung werden keinerlei Rechte oder Vergünstigungen für Dritte begründet oder übertragen“ („these Undertakings do not create any right or benefit on any person or party, private or public“);

Inhalt

1.2. der Entwurf eine Entscheidung sich im Übrigen auf eine Verpflichtungserklärung stützt, deren bindender Charakter jedoch alles andere als eindeutig ist:

- a) sowohl in Bezug auf die Quelle, die rein administrativer Natur ist (und daher möglichen internen Umstrukturierungen im DHS - Department of Homeland Security - unterliegt, wodurch die Trennungen zwischen internen Strukturen überholt würden);
- b) als auch in Bezug auf den Inhalt, da einerseits Garantien erwähnt werden, für die es in den USA noch keine Rechtsgrundlage gibt und andererseits die Möglichkeit beibehalten wird, die Regelung jederzeit zu ändern, insbesondere was die Modalitäten in Bezug auf die Verwendung und Wiederverwendung der Daten betrifft;

1.3. das PULL-System für den Zugang zu PNR-Daten alle Einschränkungen untergräbt, die möglicherweise beschlossen werden, und durch ein PUSH-System mit geeigneten Filtern ersetzt werden muss;

2. ist der Auffassung, dass diese Möglichkeit von so großer Bedeutung ist, dass die

¹ Im Übrigen kann die den Fluggesellschaften vom amerikanischem Recht auferlegte Verpflichtung auch nicht als eine ausreichende „rechtliche Verpflichtung“ im Sinne von Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG betrachtet werden, da diese „im Licht der Grundrechte auszulegen sind, die nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu sichern hat“ (vgl. u. a. Urteil vom 6. März 2001 in der Rechtssache C-274/99 P, Connolly/Kommission, Slg. 2001, I-1611, Randnr. 37)“.

Europäische Union die Angelegenheit mit den Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer echten internationalen Vereinbarung regeln muss, in der unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Grundrechte Folgendes festgelegt wird:

- a) die Daten, die automatisch übermittelt werden können (APIS) und die Daten, die eventuell, auf der Grundlage einer Fall-zu-Fall-Prüfung, übermittelt werden können,
 - b) Liste schwerer Vergehen, für die ein zusätzlicher Antrag gestellt werden kann,
 - c) Liste der Behörden und Einrichtungen, an die die Daten ebenfalls übermittelt werden können, und einzuhaltende Datenschutzbestimmungen,
 - d) Einbehaltungsdauer für die zwei Datenkategorien, im Einverständnis darüber, dass Daten, die im Zusammenhang mit der Verhütung schwerer Verbrechen erhoben wurden, gemäß dem Übereinkommen zwischen EU und USA über justizielle Zusammenarbeit und Auslieferung ausgetauscht werden müssen,
 - e) die Rolle der Fluggesellschaften bei der Übermittlung der Fluggastdaten und die in Erwägung gezogenen Mittel (APIS, PNR usw.) zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit,
 - f) die Garantien, mit denen den Fluggästen gewährleistet werden soll, dass sie die Daten, die sie betreffen, korrigieren können oder sich im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Daten im Zusammenhang mit einem Reisevertrag mit Daten gleicher Art, die in den Ausweispapieren, den Visa, den Reisepässen übernommen wurden, äußern können,
 - g) die Haftung der Fluggesellschaften gegenüber Fluggästen und Behörden im Falle von Fehlern bei der Übertragung oder der Kodierung und dem Schutz der verarbeiteten Daten,
 - h) das Recht auf Beschwerde bei einer unabhängigen Stelle und die bei Verstößen gegen die Rechte der Fluggäste einzulegenden Rechtsmittel;
3. erklärt sich bereit, sich im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens mit einem internationalen Übereinkommen zu befassen, das den vorstehend genannten Grundsätzen genügt; ist der Ansicht, dass die Kommission, wenn ein solches Übereinkommen angenommen wird, mit Fug und Recht erklären könnte, dass in den USA für den ausreichenden Schutz der Daten von Fluggästen gesorgt ist;
 4. fordert die Kommission auf, ihm eine neue Entscheidung über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten zu übermitteln, den Rat um ein Mandat für ein stringentes neues internationales Übereinkommen im Einklang mit den in dieser Entschliebung genannten Grundsätzen zu ersuchen;
 5. erwartet eine endgültige legislative Entscheidung oder den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Übereinkommen, und fordert in der Zwischenzeit
 - a) die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die Achtung der einzelstaatlichen und europäischen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten durchzusetzen, und weist insbesondere auf die Verpflichtung der Fluggesellschaften und Reisebüros gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG hin, von den Fluggästen eine Einwilligung für die Übermittlung der Daten einzuholen, wobei

diese Einwilligung freiwillig erfolgen muss und die Reisenden über die Möglichkeiten informiert werden müssen, über die sie verfügen, um Einfluss auf den Inhalt ihres PNR zu nehmen, sowie über die Auswirkungen bei fehlender Einwilligung und das Fehlen eines angemessenen Schutzniveaus in den USA;

- b) die Kommission auf, tätig zu werden, um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89/EG sicherzustellen und insbesondere zu überprüfen, dass die Daten nicht ohne Einwilligung der Fluggäste übermittelt werden, insbesondere durch CRS, und dass die Behörden von Drittländern keinen Zugang zu diesen CRS haben;
6. fordert die Kommission auf:
- a) das „Pull“-Verfahren ab 1. Juli 2004 einzustellen und durch das „Push“-Verfahren zu ersetzen, unter Berücksichtigung der am 13. Juni 2003 von der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG vorgeschlagenen 19 Punkte,
 - b) die Initiativen zur Schaffung einer zentralen europaweiten Verwaltung der PNR-Daten, die in der Mitteilung KOM(2003)826 beschrieben und kürzlich vom zuständigen Kommissionsmitglied gegenüber seinem zuständigen Ausschuss bestätigt wurden, zu stoppen, da solche Initiativen beim derzeitigen Stand der Dinge gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität verstoßen;
7. behält sich in der Zwischenzeit das Recht vor, den Gerichtshof anzurufen, wenn die Kommission den Entwurf einer Entscheidung annimmt; erinnert die Kommission an die in Artikel 10 des EG-Vertrags vorgesehene loyale Zusammenarbeit zwischen den Organen und fordert sie auf, während der Wahlen keine Entscheidung im Sinne der in dieser Entschließung geprüften Entscheidung zu treffen;
8. behält sich vor, den Gerichtshof anzurufen, um die Rechtmäßigkeit des geplanten internationalen Übereinkommens und insbesondere seine Vereinbarkeit mit dem Schutz eines Grundrechts zu prüfen;
9. ist der Auffassung, dass es von größter Wichtigkeit ist, dass die Ergebnisse der Verhandlungen nicht zum Modell für die weitere Arbeit der Europäischen Union bei der Entwicklung eigener Maßnahmen zur Verbrechensverhinderung, zur Datenspeicherung und zum Schutz der persönlichen Integrität werden;
10. fordert die Kommission auf, den Entwurf einer Entscheidung zurückzuziehen;
- o
- o o
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und dem US-Kongress zu übermitteln.